

**Verordnung ..  
zu der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und der Republik San Marino über  
Erleichterungen im Personenverkehr**

**Vom 19. Februar 1969**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino am 8. Januar 1968 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung über Erleichterungen im Personenverkehr wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

- 1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung vom 8. Januar 1968 nach ihrem Artikel 8 in Kraft tritt.
- 2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 8. Januar 1968 außer Kraft tritt.
- 3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Februar 1969

**Der Bundesminister des Innern**

**Benda**

Generalkonsulat  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
Mailand  
V3 85.14---94.23

Seiner Exzellenz  
Prof. Federico Bigi  
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten  
der Republik San Marino

San Marino

Exzellenz,  
ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die kürzlichen Verhandlungen über Erleichterungen im Personenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

#### Artikel 1

Sanmarinesische Staatsangehörige, gleichgültig in welchem Land sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können ohne Aufenthaltserlaubnis nicht nur mit einem gültigen Nationalpaß oder einem gültigen Kinderausweis, sondern auch mit einer gültigen Identitätskarte der Republik San Marino in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten, sofern sie nicht beabsichtigen, dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich länger als drei Monate aufzuhalten.

#### Artikel 2

Deutsche Staatsangehörige, gleichgültig in welchem Land sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können ohne Einreisesichtvermerk nicht nur mit einem gültigen Nationalpaß oder einem gültigen Kinderausweis, sondern auch mit einem gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland in die Republik San Marino einreisen und sich dort nach Maßgabe der in San Marino geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen aufhalten, sofern sie nicht beabsichtigen, dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich länger als drei Monate aufzuhalten.

#### Artikel 3

Die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino über Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung, berufliche, wirtschaftliche oder manuelle Betätigung von Ausländern bleiben unberührt.

#### Artikel 4

Jede der beiden Regierungen behält sich das Recht vor, die Einreise und den Aufenthalt denjenigen Angehörigen des anderen Staates zu verweigern, die sie als unerwünscht ansieht.

#### Artikel 5

Jede der beiden Regierungen, deren Behörden oder Dienststellen einen der in Artikel 1 und Artikel 2 aufgeführten Ausweise ausgestellt haben, wird Inhaber eines dieser Ausweise jederzeit formlos auf ihr Gebiet zurückübernehmen,

selbst wenn die Staatsangehörigkeit bestritten werden sollte.

#### Artikel 6

Jede der beiden Regierungen kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit die Anwendung dieser Vereinbarung vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Diese Maßnahme ist, ebenso wie ihre Aufhebung, der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem oder konsularischem Wege mitzuteilen.

#### Artikel 7

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin mit der Maßgabe, daß

a) der behelfsmäßige Personalausweis und die Kinderlichtbildbescheinigung des Landes Berlin dem Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt sind und

b) deutsche Kinder unter 16 Jahren, die in einem behelfsmäßigen Personalausweis des Landes Berlin eingetragen sind, für den Grenzübertritt ausreichend ausgewiesen sind, wenn sie in Begleitung des Ausweisinhabers reisen,

sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik San Marino innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald jede der beiden Regierungen der anderen davon Mitteilung gemacht hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann auf diplomatischem oder konsularischem Wege mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Falls sich die Regierung der Republik San Marino mit den in den Artikeln 1 bis 8 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, deren deutscher und italienischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung  
meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Generalkonsulat  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Mailand

Raster  
Generalkonsul